



# HESSISCHER LANDTAG

10. 12. 2024

Plenum

## Dringlicher Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,****Fraktion der SPD**

### **Gesetz zur Umsetzung der Haushaltsvorgaben bei der Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in dem Jahr 2025**

#### **A. Problem**

Die anhaltende Wachstumsschwäche Deutschlands sowie die fortwirkenden krisenbedingten Mehrbedarfe stellen den Landeshaushalt vor erhebliche Konsolidierungserfordernisse. Vor diesem Hintergrund ist eine realitätsgerechte und verantwortungsbewusste Finanzpolitik unausweichlich, die sich den bestehenden finanzwirtschaftlichen Herausforderungen stellt und durch die Umsetzung der erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen die Einhaltung der Vorgaben der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse sicherstellt.

Angesichts der bestehenden Konsolidierungserfordernisse, dem großen quantitativen Gewicht der Personalausgaben — ihr Anteil an den Gesamtausgaben des Landes liegt im Jahr 2025 bei rd. 36 Prozent — sowie den bereits hohen Ausgabensteigerungen in den vergangenen Jahren, kann der Bereich der Personalausgaben nicht von der Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen ausgenommen bleiben.

#### **B. Lösung**

Der erforderliche Entlastungsbetrag für den Landeshaushalt in Höhe von rd. 180 Mio. Euro soll durch eine Verschiebung der mit dem Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025 (HBesVAnpG 2025) vom 24. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 28, 2024 Nr. 34) beschlossenen linearen Anpassung um 5,5 Prozentpunkte vom 1. August 2025 auf den 1. Dezember 2025 erzielt werden. Mit dieser Maßnahme sind Minderausgaben im Besoldungsbereich in Höhe von rd. 112 Mio. Euro und im Versorgungsbereich in Höhe von rd. 68 Mio. Euro verbunden.

Mit der zeitlichen Verschiebung der zweiten Stufe der Besoldungs- und Versorgungsanpassung um vier Monate leistet der Besoldungsbereich im Jahr 2025 im Rahmen der umfassenden Konsolidierungsanstrengungen des Landes einen eigenen, temporär begrenzten Konsolidierungsbeitrag.

#### **C. Befristung**

Keine.

#### **D. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung: Keine

#### **E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Die Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025 führt im Jahr 2025 einmalig zu Minderausgaben im Personalbereich in Höhe von rd. 180 Mio. Euro. Davon entfallen auf den Bereich Besoldung rd. 112 Mio. Euro und auf den Versorgungsbereich rd. 68 Mio. EUR.

Bei doppischer Betrachtung beläuft sich der Minderaufwand, der ausschließlich bei den aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern anfällt, auf rd. 112 Mio. Euro.

Im Entwurf des Haushalts 2025 wurde zur Absenkung der Personalausgaben eine globale Minderausgabe in Höhe von 180 Mio. Euro veranschlagt.

## 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

- in Mio. Euro, gerundet -	Liquidität		Ergebnis	
	Minder- ausgaben	Einnahmen	Minder- aufwand	Ertrag
2025	180	-	112	-

## 2. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entsprechende finanzielle Auswirkungen ergeben sich bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung**

Keine. Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Umsetzung der Haushaltsvorgaben bei der Anpassung  
der Besoldung und Versorgung in Hessen in dem Jahr 2025**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung  
im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung  
in Hessen im Jahr 2025**

Das Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025 vom 24. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 28, 2024 Nr. 34) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Nr. 2 wird die Angabe „VIII“ durch „VI“ und die Angabe „5“ durch „3“ ersetzt.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „1. August 2025“ durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.
  - b) In Nr. 1 wird die Angabe „1. August 2025“ jeweils durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.
  - c) In Nr. 2 wird die Angabe „VIII“ durch „VI“ und die Angabe „10“ durch „8“ ersetzt.
3. In Art. 8 wird die Angabe „1. August 2025“ durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.
4. In Art. 9 § 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 und § 75 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. März 2013 (GVBl. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 28)“ durch „§ 16 Abs. 2 und § 75 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom *einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*“ ersetzt.
5. In Art. 11 wird die Angabe „1. August 2025“ durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.
6. Art. 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „1. August 2025“ durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird die Angabe „31. Juli 2025“ jeweils durch „30. November 2025“ ersetzt.
7. In Art. 16 und 18 wird die Angabe „1. August 2025“ jeweils durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.
8. Die Anhänge 4 und 5 werden aufgehoben.
9. In den Anhängen 6 bis 8 wird die Angabe „1. August 2025“ jeweils durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.
10. Die Anhänge 9 und 10 werden aufgehoben.
11. In Anhang 12 wird die Angabe „1. August 2025“ durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.

**Artikel 2 <sup>1</sup>  
Änderung des Zulagenerhöhungsgesetzes**

Das Gesetz zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Nr. 22 wird die Angabe „1. August 2025“ durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 323-153

2. Art. 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „1. August 2025“ durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird die Angabe „31. Juli 2025“ jeweils durch „30. November 2025“ ersetzt.
3. In Art. 14 Nr. 3 wird die Angabe „1. August 2025“ durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.
4. In den Anhängen 3 und 4 wird die Angabe „31. Juli 2025“ jeweils durch „30. November 2025“ ersetzt.
5. In den Anhängen 5 und 6 wird die Angabe „1. August 2025“ jeweils durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Zielsetzung**

Die anhaltende Wachstumsschwäche Deutschlands sowie die fortwirkenden krisenbedingten Mehrbedarfe stellen den Landeshaushalt vor erhebliche Konsolidierungserfordernisse. Vor diesem Hintergrund ist eine realitätsgerechte und verantwortungsbewusste Finanzpolitik unausweichlich, die sich den bestehenden finanzwirtschaftlichen Herausforderungen stellt und durch die Umsetzung der erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen die Einhaltung der Vorgaben der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse sicherstellt.

Angesichts der bestehenden Konsolidierungserfordernisse, dem großen quantitativen Gewicht der Personalausgaben — ihr Anteil an den Gesamtausgaben des Landes liegt im Jahr 2025 bei rd. 36 Prozent — sowie den bereits hohen Ausgabensteigerungen in den vergangenen Jahren, kann der Bereich der Personalausgaben nicht von der Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen ausgenommen bleiben.

Mit der vorgesehenen zeitlichen Verschiebung der zweiten Stufe der Besoldungs- und Versorgungsanpassung um vier Monate leistet der Besoldungsbereich im Jahr 2025 im Rahmen der umfassenden Konsolidierungsanstrengungen des Landes einen eigenen, temporär begrenzten Konsolidierungsbeitrag. Es bleibt jedoch auch weiterhin bei der vorgesehenen Gehaltsanpassung von insgesamt rd. 10,5 Prozent im Jahr 2025.

#### **II. Wesentlicher Inhalt**

Eine zeitliche Verschiebung des zweiten Schrittes der Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2025 ist auf Grund der deutlich verschlechterten gesamt- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen notwendig geworden. Der erforderliche Entlastungsbetrag für den Landeshaushalt in Höhe von rd. 180 Mio. Euro soll durch eine Verschiebung der mit dem Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025 (HBesVAnpG 2025) vom 24. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 28, 2024 Nr. 34) beschlossenen linearen Anpassung um 5,5 Prozentpunkte vom 1. August 2025 auf den 1. Dezember 2025 erzielt werden. Mit dieser Maßnahme sind Minderausgaben im Besoldungsbereich in Höhe von 112 Mio. Euro und im Versorgungsbereich in Höhe von rd. 68 Mio. Euro verbunden.

#### **III. Begründung**

Die Aufstellung des Haushalts 2025 erfolgt vor dem Hintergrund einer durchgreifenden Wachstumsschwäche in Deutschland. Nachdem das Bruttoinlandsprodukt bereits im letzten Jahr geschrumpft ist, setzt sich die Wirtschaftsschwäche nach den bislang vorliegenden Daten auch im laufenden Jahr fort. Die fehlende Wachstumsdynamik schlägt sich mittlerweile auch auf dem Arbeitsmarkt nieder, auf dem in diesem Jahr die übliche Herbstbelebung ausgeblieben ist. Die Arbeitslosigkeit lag im November 2024 mit einem Plus von rd. 168.000 Personen spürbar über dem entsprechenden Wert des Vorjahres.

Vor diesem Hintergrund mussten die Einnahmeperspektiven des Landes in den vergangenen Steuerschätzungen sukzessiv deutlich nach unten korrigiert werden. Gemessen an den Erwartungen aus dem Jahr 2022 für das Jahr 2025 belaufen sich die Mindereinnahmen auf rd. 1,5 Mrd. Euro (Basis: Herbst-Steuerschätzung 2024). Darin sind noch nicht die zusätzlichen Einnahmeausfälle enthalten, die sich aller Voraussicht nach auf Grund der rückwirkenden Abrechnung des Zensus 2022 sowie in Folge von geplanten, aber zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht in Kraft getretenen Steuerrechtsänderungen auf Bundesebene ergeben werden.

Daneben hinterlassen auch die Krisen der vergangenen Jahre weiterhin erhebliche Spuren im Landeshaushalt. Dies zeigt sich exemplarisch an den Ausgaben für Personal und Zinsen, die inflationsbedingt deutlich zunehmen. Bei den Zinsausgaben ist zu erwarten, dass sie sich gegenüber ihrem bisherigen Tiefststand im Jahr 2022 (rd. 752 Mio. Euro) bis zum Jahr 2028 voraussichtlich verdoppeln werden. Die Personalausgaben des Landes wachsen allein in den Jahren 2022 bis 2025 von rd. 11,3 Mrd. Euro auf rd. 13,7 Mrd. Euro.

Im gleichen Zeitraum erhöhen sich die Steuereinnahme des Landes lediglich von 26,4 Mrd. Euro (2022) auf voraussichtlich knapp 27,8 Mrd. Euro (2025). Der Anstieg der Personalausgaben in Höhe von 2,4 Mrd. Euro übersteigt damit den Zuwachs bei den Steuereinnahmen in Höhe von rd. 1,4 Mrd. Euro um rd. 1 Mrd. Euro.

Hinzu treten die dauerhaften, ausgabenseitigen Belastungen in Folge von bundespolitischen Maßnahmen zur Krisenbewältigung. Infolge des kriegsbedingten Energiepreisschocks wurden u. a. das Wohngeld deutlich erhöht und das Deutschlandticket eingeführt. Allein diese beiden Maßnahmen belasten den Landeshaushalt im Jahr 2025 mit rd. 270 Mio. Euro.

Das Zusammenspiel aus anhaltender Wachstumsschwäche sowie fortwirkenden krisenbedingten Mehrbedarfen stellt den Landeshaushalt dauerhaft vor erhebliche Konsolidierungserfordernisse. Zur Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse sind daher im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2025 umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen worden:

- Die allgemeine Rücklage des Gesamthaushalts wird mit rd. 500 Mio. Euro fast vollständig aufgelöst.
- Die Baurücklagen bei den Hochschulen werden mit 475 Mio. Euro zur temporären Entlastung des Haushalts 2025 verwendet. Sie werden in späteren Jahren wieder für konkrete Bau- und Instandhaltungsprojekte der Hochschulen eingesetzt.
- Die Ausgaben für Flüchtlinge können auf Grund rückläufiger Zugangszahlen um rd. 200 Mio. Euro reduziert werden. Sie bleiben mit rd. 1,15 Mrd. Euro aber auf hohem Niveau.
- Alle Ressorts haben zudem im Rahmen einer gemeinsamen Kraftanstrengung fachspezifische Konsolidierungsbeiträge erbracht. Diese setzen sich aus einem Mix aus Einnahmeverbesserungen, der Hebung von Effizienz- und Einsparpotentialen in allen Verwaltungsbereichen sowie der Reduzierung bei den Förderprogrammen des Landes zusammen.

Angesichts der bestehenden Konsolidierungserfordernisse, dem großen quantitativen Gewicht der Personalausgaben — ihr Anteil an den Gesamtausgaben des Landes liegt im Jahr 2025 bei rd. 36 Prozent — sowie den bereits hohen Ausgabensteigerungen in den vergangenen Jahren, kann der Bereich der Personalausgaben nicht von der Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen ausgenommen bleiben.

Die vorgesehene zeitliche Verschiebung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung vom 1. August 2025 auf den 1. Dezember 2025 bildet angesichts der im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2025 erfolgten umfangreichen Konsolidierungsanstrengungen einen weiteren, notwendigen Konsolidierungsbaustein, um die Vorgaben der Schuldenbremse im Jahr 2025 einzuhalten.

Perspektivisch soll darüber hinaus jede dritte freiwerdende Stelle in der Landesverwaltung nicht mehr wiederbesetzt werden. Ausnahmen gelten lediglich für die Bereiche Bildung und Innere Sicherheit/Justiz sowie für Einstellungszusagen für Anwärtnerinnen und Anwärtner.

#### IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025 führt im Jahr 2025 einmalig zu Minderausgaben im Personalbereich in Höhe von rd. 180 Mio. Euro. Davon entfallen auf den Bereich Besoldung rd. 112 Mio. Euro und auf den Versorgungsbereich rd. 68 Mio. Euro.

Bei doppischer Betrachtung beläuft sich der Minderaufwand, der ausschließlich bei den aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern anfällt, auf rd. 112 Mio. Euro.

Im Entwurf des Haushalts 2025 wurde zur Absenkung der Personalausgaben eine globale Minderausgabe in Höhe von 180 Mio. Euro veranschlagt.

Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Ergebnis- und Erfolgsrechnung:

- in Mio. Euro, gerundet -	Liquidität		Ergebnis	
	Minderausgaben	Einnahmen	Minderaufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2025	180	-	112	-
Laufend ab Haushaltsjahr 2026	-	-	-	-

Entsprechende finanzielle Auswirkungen ergeben sich bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Abhängigkeit von der Zahl der dort vorhandenen Berechtigten.

#### B. Im Einzelnen

##### Zu Art. 1 (Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025)

##### Zu Nr. 1 bis 11 (Art. 5, 6, 8, 9, 11, 14, 16, 18 und Anhänge)

Art. 1 enthält die erforderlichen Änderungen der maßgeblichen Anspruchsgrundlagen für die Besoldungs- und Versorgungsanpassung zum 1. Dezember 2025. Der mit dem Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025 vom 24. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 28, 2024 Nr. 34) beschlossene Zeitpunkt der Erhöhung wird vom 1. August 2025 auf den 1. Dezember 2025 verschoben. Von den damit verbundenen Minderausgaben in Höhe von 180 Mio. Euro entfallen rd. 112 Mio. Euro auf den Besoldungsbereich und rd. 68 Mio. Euro auf den Versorgungsbereich.

**Zu Art. 2 (Änderung des Zulagenerhöhungsgesetzes)**

**Zu Nr. 1 bis 5 (Art. 2, 11, 14 und Anhänge)**

Siehe Begründung zu Art. 1.

**Zu Art. 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen.

Wiesbaden, 10. Dezember 2024

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
der SPD  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Tobias Eckert**